

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Holzleuten im Bereich von Flurstück 1598“

Der Gemeinderat der Gemeinde Heuchlingen hat in der öffentlichen Sitzung am 20.11.2017 die Ergänzungssatzung „Holzleuten im Bereich von Flurstück 1598“ gemäß § 10 BauGB und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, in der jeweils geltenden Fassung, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung betrifft eine Teilfläche des Flurstücks 1598 der Flur 0 der Gemarkung Heuchlingen mit einer Fläche von ca. 0,19 ha.

Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereichs und den Inhalt der Ergänzungssatzung sind der Lageplan und der Textteil mit örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung, jeweils mit Datum vom 18.09.2017 / 20.11.2017, gefertigt vom Ingenieurbüro LK&P. Ingenieure, Mutlangen.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung mit ihren Unterlagen im Rathaus Heuchlingen, Küferstraße 3 während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend dazu ist die Satzung mit ihren Unterlagen in der Homepage der Gemeinde www.heuchlingen.de eingestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung „Holzleuten im Bereich von Flurstück 1598“ nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung erfolgte gem. § 34 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB. Die Satzung wurde ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs.3 BauGB wurde von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wurde. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemeinde Heuchlingen, den 22. November 2017

gez. Lang, Bürgermeister